

Begründung der Beweisanträge

Sehr geehrte Herr Fleckenstein, Sehr geehrter Herr Staatsanwalt, verehrtes Publikum!

Ich werde im folgenden eine Reihe von Beweisanträgen stellen und dazu zur Begründung vortragen. Sie, Herr Richter, Frau StAin und auch das Protokoll erhalten alle Beweisanträge am Ende meiner Ausführungen schriftlich.

Den Beweisantrag Nr. 1 habe ich schon in meiner Einlassung erwähnt. Er ist notwendig, weil die StA mir im Strafbefehl unterstellt, ich hätte gewusst, dass meine Tat nicht gerechtfertigt werden kann. Die StA geht damit offenbar davon aus, dass ihre Rechtsauffassung die einzige, objektiv richtige Auffassung, quasi mit Norm-Charakter sei. Dem ist entschieden zu widersprechen. Um dies zu belegen, stelle ich den

Beweisantrag Nr. 1

Zum Beweis der Tatsache, dass

dass der Angeklagte Jänicke aufgrund intensiver Auseinandersetzung mit den juristischen, rechtsphilosophischen, soziologischen und politischen Grundlagen zu der logisch begründbaren Überzeugung gelangt ist, dass in Fällen wie dem vorliegenden die Rechtfertigungsgründe des StGB, insbesondere § 34 StGB, zum Tragen kommen müssen. In der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Positionen zum Rechtfertigenden Notstand ist der Angeklagte zu der begründeten Überzeugung gelangt, dass die strikte Ablehnung von Rechtfertigungsgründen in den vorliegenden Fällen nicht haltbar ist, unabhängig davon, ob die von ihm vertretene Auffassung in allen Aspekten richtig und vollständig ist.

wird beantragt,
die vom Angeklagten als Rechtsbeistand für Frau Katja Tempel formulierte Verfassungsbeschwerde, Az. 2 BvR 843,20, Abschnitt C

zu verlesen.
Der Schriftsatz ist beigelegt.

Begründung:

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass der Angeklagte entgegen der Behauptung der StA im Strafbefehl nicht wissen kann, dass Rechtfertigungsgründe im vorliegenden Verfahren nicht greifen, da er aufgrund der Beschäftigung mit der Materie die Fakten, die Rechtsprechung und die Argumentation, die zwangsläufig zu einer Anwendung von Rechtfertigungsgründen führen, kennt. Dies ist in der vom Angeklagten Jänicke in den wesentlichen Teilen formulierten Verfassungsbeschwerde ausgeführt.

Der Beweisantrag kann aus meiner Sicht auch nicht als unerheblich für die Entscheidung abgelehnt werden, nachdem die StA im Strafbefehl großen Wert auf die Feststellung gelegt hat, der Angeklagte wisse, dass ihm Rechtfertigungsgründe nicht zur Seite stünden. Zu dieser Behauptung wird hiermit der Gegenbeweis angetreten. Dem Beweisantrag ist daher aus Gründen des rechtlichen Gehörs nachzugehen.

Zu den weiteren Beweisanträgen:

Bei jeder Verurteilung sind neben der Tatbestandsmäßigkeit zwingend die Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründe zu prüfen. Das Argument, das mit der Tat gegen geltendes Recht verstoßen wurde ist schon aus Gründen der Logik falsch.

Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründe setzen nämlich die Begehung einer rechtswidrigen Tat jeweils voraus, das geht schon aus dem Wortlaut der entsprechenden Vorschriften hervor. Das ist auch völlig klar, denn wer keine rechtswidrige Tat begangen hat, braucht sich nicht zu rechtfertigen, jedenfalls nicht vor dem weltlichen Richter.

Deshalb ist auch hier – auch weil es hier von der Verteidigung ausdrücklich vorgebracht wurde – das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen. Schuldausschließungsgründe können wir aus meiner Sicht getrost außen vor lassen. Ich habe die Tat im nüchternen Zustand, bei vollem Bewusstsein und geistiger Klarheit begangen.

Als Rechtfertigungsgründe kommt hier der Rechtfertigende Notstand gem. § 34 in Frage. Das vorliegend befasste Gericht neigte in den bisherigen Verhandlungen zu der Auffassung, dass der Rechtfertigende Notstand nicht in Frage komme, weil die Tat nicht das „relativ mildeste Mittel“ sei.

Dem trete ich entgegen mit dem

Beweisantrag Nr. 2

Zum Beweis der Tatsache, dass

1. streng legale Meinungsäußerungen und Protest gegen die aktuelle Militärpolitik, sei es individuell oder kollektiv, aufgrund der Zwänge der nationalen und internationalen Interessenlagen und der tatsächlichen und scheinbaren Notwendigkeiten zur Geheimhaltung in diesem Politikbereich nicht hinreichend geeignet sind, die politisch-gesellschaftliche Debatte über die militärische Landesverteidigung wirksam zu führen,
2. das einzelne Parteimitglied und selbst der einzelne Abgeordnete nicht wesentlich mehr Einfluss auf grundlegende Änderungen der Politik hat als der sich außerhalb der Parteipolitik äussernde Bürger
3. eine durch Protest ausgelöste gesellschaftliche Debatte aufgrund der Geheimhaltung wesentlicher Fakten nicht demokratisch geführt werden kann, da die Bewertung wesentlicher Fakten wegen der Geheimhaltung aus der gesellschaftliche Debatte ausgeklammert bleibt

wird beantragt

als Sachverständigen Zeugen zu laden und zu vernehmen,

Herrn Prof. Dr. Dieter Rucht,

zu laden über Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin

Begründung:

Zu beachten ist hier auch, dass für den Ausschluss des § 34 StGB nur auf solche Handlungen als Alternative verwiesen werden darf, die auch geeignet sind die Gefahr zu beseitigen. Dass die Gefahr durch Protest-Versammlungen, Petitionen und ähnlichem allein nicht beseitigt werden kann, wird die Beweisaufnahme erweisen.

Wie ich eingangs schon erwähnt habe, war dieses Go-In für mich keine Versammlung, sondern eine Aktion um für eine Stunde das Recht der Menschen in den Zielländern auf Würde wieder

herzustellen. Ich hatte das in meiner Einlassung auch damit begründet, dass es längst nicht mehr darum geht, die öffentliche Meinung zu bilden. In diesem Zusammenhang steht der

Beweisantrag Nr. 3

Zum Beweis der Tatsache, dass

dass der Zivile Ungehorsam gegen Atomwaffen in der Bundesrepublik gerade nicht der Mehrheit den Willen einer Minderheit aufzwingt, sondern der Angeklagte im Sinne der Mehrheit der Bundesbürger*innen handelt, die

1. für die Vernichtung des weltweit bestehenden Atomwaffenarsenals stimmen (84 % nach einer Umfrage von KANTAR im Auftrag von Greenpeace)
2. für den Abzug der Atombomben aus Deutschland mit 83 % stimmen
3. mit 92 % für den Beitritt Deutschlands zum Atomwaffen-Verbotsvertrag stimmen
4. neue Kampfflugzeuge, die für den Abwurf auch der zukünftig modernisierten Atombomben geeignet sind, zu 78 % ablehnen

wird beantragt
als Sachverständigen Zeugen zu laden und zu vernehmen,

den Leiter der Greenpeace-Umfrage zu Atomwaffen und Atomwaffenverbotsvertrag
zu laden über Kantar GmbH, Landsberger Straße 284, 80687 München

hilfsweise:
Inaugenscheinnahme der Umfrage-Ergebnisse

Begründung:

Die Beweiserhebung wird die Behauptungen unter 1.-4. einwandfrei belegen und damit auch die einleitende Behauptung.

Die Beweiserhebung ist erforderlich, da Staatsanwaltschaft und Gericht denken und argumentieren, dass eine Minderheit nicht berechtigt sei, der Mehrheit ihren Willen aufzuzwingen. Im Fall der Atomwaffen ist diese Behauptung schon im Ansatz falsch, da nachweislich die Mehrheit der Bevölkerung seit vielen Jahren konstant gegen Atomwaffen und für deren Vernichtung ist. Dass sich diese Mehrheit bisher nicht in den Mehrheitsverhältnissen des Bundestages widerspiegelt, ist dabei unerheblich. Die Justiz ist nicht der Erfüllungsgehilfe der Regierung und des Parlament, sondern hat nach dem Grundgesetz eine Kontrollfunktion gegenüber diesen wahrzunehmen. Dies gilt für die Justiz insgesamt, nicht nur für die höchsten Gerichte.

Zwar ist unbestritten, dass sich das Gericht nicht nach augenblicklichen Umfragewerten richten darf, sondern nach Recht und Gesetz urteilen muss. Dabei hat die Justiz aber – auch im Sinne ihrer Kontrollfunktion als Dritte Gewalt im Staate – die gesellschaftliche Stimmung im Land wahrzunehmen und auch bei Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Denn hier geht es nicht um eine augenblickliche, mutmaßlich kurzzeitige gesellschaftliche Stimmung. Schon seit Ende der 80er Jahre pendeln alle diesbezüglichen Umfragen zwischen 60 und über 90 % Zustimmung zur unverzüglichen Abrüstung er Atomwaffen.

Beweisantrag Nr. 4

Zum Beweis der Tatsache, dass

1. Deutschland zu den „Nichtkernwaffenstaaten“ i.S.d. des Art. II des Nichtverbreitungsvertrages zählt
2. es Deutschland deshalb verboten ist, Kernwaffen anzunehmen, herzustellen, zu lagern, damit zu drohen oder sie einzusetzen
3. eine völkerrechtlich verbindliche Ausnahmeregelung, die eine „Nukleare Teilhabe“ erlauben würde, nicht besteht
4. Atombomben auf dem Fliegerhorst der Bundeswehr in Büchel lagern
4. Piloten der Bundeswehr nahezu täglich den Einsatz der Atombomben üben und folglich Deutschland gegen seine Verpflichtungen aus dem NVV verstößt.

wird beantragt, als Sachverständigen Zeugen zu laden und zu vernehmen
Herrn Andreas Zumach, zu laden über tageszeitung, Friedrichstr. 21, 10969 Berlin

Begründung:

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass die Nukleare Teilhabe im „Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen“ nicht vorgesehen ist.

Die Beweisaufnahme wird weiter zeigen – in Verbindung mit dem nachfolgenden Beweisantrag (Nr. 5) - , dass die Nukleare Teilhabe Handlungen enthält, die nach dem „Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen“ eindeutig verboten sind.

Beweisantrag Nr. 5

Zum Beweis der Tatsache, dass die „Nukleare Teilhabe“ praktisch bedeutet, dass

1. der „Nukleare Planungsstab“ der NATO die (potentiellen) Ziele der Atombomben festlegt
2. die Bundesregierung einen Sitz in diesem Gremium hat
3. die Stationierung von Atomwaffen auf eigenem Hoheitsgebiet keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Nuklearen Planungsgruppe ist
4. ein im Fliegerhorst Büchel stationierter US-Offizier für die Bewachung, Verladung und Entsicherung der 20 Atombomben zuständig ist
5. die Flugzeuge, mit denen die Atombomben zum Ziel geflogen werden, um sie dort abzuwerfen, sich im Eigentum der Bundeswehr und damit der Bundesrepublik Deutschland befinden
6. mit diesen Flugzeugen im Dienst der Bundeswehr befindliche Piloten (im Status eines Zeitsoldaten) den Flug und den Abwurf von Atombomben üben
7. in dem Moment, in dem der Bundeswehripilot mit der entschärften Atombombe vom Rollfeld des Fliegerhorstes in Büchel abhebt, dieser die alleinige tatsächliche Entscheidungsgewalt über Abwurf oder Nicht-Abwurf der Atombombe hat.

wird beantragt, als Sachverständigen Zeugen zu laden und zu vernehmen
Herrn Andreas Zumach, zu laden über tageszeitung, Friedrichstr. 21, 10969 Berlin

Begründung:

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass im Rahmen der Nuklearen Teilhabe deutsche Staatsbürger Handlungen vornehmen können und müssen, die ihnen nach Geist und Wortlaut des Vertrages über die Nichtverbreitung von Atomwaffen völkerrechtlich verbindlich untersagt sind.

Untersagt ist der Besitz von Atomwaffen. Mindestens die Besatzung des Tornados, mit dem die Bombe zum Ziel geflogen wird, **besitzt** die geladenen Atombomben – und sie haben nach dem Start die alleinige Verfügungsgewalt über diese.

Daher widerspricht die „Nukleare Teilhabe“ dem Geist und dem Wortlaut des NVV!

Beweisantrag Nr. 6

Zum Beweis der Tatsache, dass

1. das Jagdbombergeschwader 33 in Büchel mit PA-200 Tornado vom Typ IDS sowie vom Typ ECR ausgerüstet sind

2. die Tornado-Jagd-Bomber in beiden Varianten Bomben vom Typ B61 transportieren und abwerfen können

wird beantragt, als Sachverständigen Zeugen zu laden und zu vernehmen

Herrn Oberst Thomas Schneider, zu laden über das Jagdbombergeschwader 33 Büchel, Postfach 33, 56809 Cochem

Begründung:

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass die Angaben des Angeklagten hinsichtlich der Stationierung von Tornado-Flugzeugen in Büchel, die geeignet sind Atombomben über dem geplanten Ziel abzuwerfen, der Wahrheit entspricht. Damit wird auch bestätigt, dass der Flugplatz in Büchel der Ort ist, von dem die Verletzung der Würde der Menschen in den Zielgebieten ausgeht.

Beweisantrag Nr. 7

Zum Beweis der Tatsache, dass

1. Kernwaffen vom Typ B61 eine Sprengkraft von bis zu 400 kT TNT entfalten können

2. die über Hiroshima gezündete Atombombe 13 kT Sprengkraft hatte

wird beantragt, als Sachverständigen Zeugen zu laden und zu vernehmen

Herrn Hans. M. Kristensen, zu laden über: Federation of American Scientists, 1112 16th Street NW, Suite 400, Washington DC, 20036

Begründung:

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass die in Büchel stationierten Atombomben eine Sprengkraft entfalten, die eine vom Humanitären Kriegsvölkerrecht zwingend geforderte Schonung der Zivilbevölkerung und materieller, für das Überleben der Menschen dringend notwendigen Güter und Gebäude (z.B. auch Krankenhäuser) schlechterdings unmöglich macht.

Für den Angeklagte folgt schon allein aus dieser Tatsache, dass Atomwaffen mit dem geschriebenen Völkerrecht nicht vereinbar sind. Etwa verbleibende Zweifel an der Völkerrechtswidrigkeit dürfen entsprechend der in dubio pro reo Regel nicht zu Lasten des Angeklagten ausgelegt werden.

Beweisantrag Nr. 8

Zum Beweis der Tatsache,

dass die in Büchel stationierten Atombomben im Falle eines Einsatzes

1. eine Druckwelle verursachen, die zu sehr großflächigen Zerstörungen führen
2. zu einer Hitzeentwicklung führen, die in der Lage ist, Gegenstände und Menschen augenblicklich zu verdampfen
3. bei der Zündung der B61-Atombomben ionisierende Strahlung frei wird, die zu einer großflächigen radioaktiven Verseuchung führt und dass
4. die Folgen alle Menschen in einem mehrere Quadratkilometer großen Gebiet betreffen, unabhängig davon, ob es sich um Angehörige von Streitkräften sind oder Zivilisten handelt
5. die Zahl der getöteten oder verletzten Zivilisten wesentlich höher sein wird als die der Angehörigen der Streitkräfte
6. die Lebensgrundlagen der Menschen auf Jahre hinweg zerstört sind
7. die gesundheitlichen Schädigungen auch nachfolgende Generation betreffen werden

wird beantragt als Sachverständigen Zeugen zu laden und zu vernehmen

Herrn Dr. med. Lars Pohlmaier, Prager Str. 46, 28211 Bremen

hilfsweise ein vom Gericht benannter Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums oder der Bundeswehr, soweit dieser mit der Stationierung der Atomwaffen befasst ist.

Begründung:

Herr Dr. Pohlmaier ist Mitglied im Internationalen Council der IPPNW. Er hat sich in dieser Funktion ausführlich mit Atombomben und ihren Folgen beschäftigt.

Die Beweisaufnahme wird erweisen, dass jeder Einsatz einer Atomwaffe mit Folgen verbunden sind, die nach der Genfer Konvention als Mittel zur Kriegführung verboten sind und allgemein als Völkerrechtsverbrechen bezeichnet werden. Die Beweisaufnahme wird auch zeigen, dass selbst die kleinsten existierenden Atomwaffen nicht so eingesetzt werden können, dass die nach dem Kriegsvölkerrecht verbotenen Folgen vermieden werden könnten.

Damit müsste konstatiert werden, dass ein Einsatz der in Büchel stationierten Atombomben in jedem Fall rechtswidrig, sogar verbrecherisch wären. Es wäre im Anschluss daran zu diskutieren, ob dies schon ausreicht, auch die Bereithaltung dieser Atomwaffen für rechtswidrig zu halten. Der Angeklagte gibt hier jedoch zu bedenken, dass es widersinnig wäre, die Bereithaltung einer Waffe zu erlauben, die im Einsatzfall ein Völkerrechtsverbrechen darstellt.